



Baden-Württemberg
Verfassungsgerichtshof
DER PRÄSIDENT

Sitzungspolizeiliche Anordnung vom 11. Mai 2020

Für den Verkündungstermin am 18. Mai 2020 wird Folgendes bestimmt:

1. Mund-Nasen-Schutz

Den Beteiligten und ihren Bevollmächtigten sowie für sie auftretenden Personen ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gestattet (§ 176 Abs. 2 Satz 2 GVG).

Sämtliche Personen, die während der Verkündung einen Platz im Zuschauerbereich einnehmen oder sich dort aufhalten, haben im Gerichtssaal einen einfachen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

2. Abstandsgebot - Eingeschränkte Sitzkapazität

Im Hinblick auf das Abstandsgebot dürfen als Teil der Saalöffentlichkeit im Sitzungssaal höchstens 7 Personen auf den hierfür markierten Stühlen teilnehmen.

Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eintreffens am Sitzungssaal vergeben. Ab 10:00 Uhr werden am Eingang zum Sitzungssaal Eintrittskarten vergeben. Bis zur Öffnung des Sitzungssaals um 10:30 Uhr müssen Zuschauer, die eine Eintrittskarte erhalten haben, außerhalb des Gerichtsgebäudes warten.

Personen, die keine Eintrittskarte erhalten, dürfen sich nicht in dem Wartebereich vor dem Sitzungssaal aufhalten.

Für Medienvertreterinnen und -vertreter sind 7 Plätze reserviert; diese werden nach der Reihenfolge der Anzeige der Teilnahme vergeben.

Die Anordnung der Stühle im Gerichtssaal darf nicht verändert werden. Eine Änderung der Anordnung durch das Gericht bleibt vorbehalten.

3. Räume für Verfahrensbeteiligte

Für die Verfahrensbeteiligten stehen vor und nach dem Termin gesonderte Räume zur Verfügung, in denen sie sich aufhalten und ggf. Pressegespräche führen können (Antragsteller: Sitzungssaal 7, Antragsgegner: Sitzungssaal 9 (Mediationszimmer)).

4. Allgemeine Hausverfügung

Die Hausverfügung des Präsidenten des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27. April 2020 bleibt unberührt. Sie ist im Internet unter www.vgstuttgart.de abrufbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof